

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 20

Neu-Ulm, den 08. Mai

Jahrgang 2020

---

Inhalt	Seite
Sitzung des Kreistages	54
Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten	56
Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG): Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärzten für Alten- und Pflegeheime Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	56

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, 15. Mai 2020, findet die konstituierende Sitzung des Kreistages statt.

**09:00 Uhr**

**Ökumenischer Gottesdienst**

Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Kirchplatz 3, 89264 Weißenhorn  
(Corona-bedingte Regelungen werden selbstverständlich beachtet; Teilnahme freiwillig)

**10:30 Uhr**

**Fuggerhalle Weißenhorn**

Rue de Villecrenes 2, 89264 Weißenhorn

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Vereidigung der neuen Kreisräte
2. Wahl und Vereidigung des Stellvertreters des Landrats  
*(Hinweis: Für die Durchführung der Wahl können Sie Ihren eigenen Stift verwenden, bitte möglichst in blauer oder in schwarzer Farbe)*
3. Erlass einer Geschäftsordnung für den neu gewählten Kreistag des Landkreises Neu-Ulm, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
4. Bestellung weiterer Vertreter des Landrats
5. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisbürger
6. Entschädigung des Stellvertreters des Landrats
7. Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses
8. Bestellung der Mitglieder der weiteren beschließenden Ausschüsse
9. Bestellung/Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
10. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestellung des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in
11. Bestellung/Wahl der Vertreter des Kreistages für sonstige Gremien etc.:
  - a) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen
  - b) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller
  - c) die Mitgliederversammlung des Vereins für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm
  - d) die Mitgliederversammlung und den Vereinsausschuss des Vereins für Erwachsenenbildung im Landkreis Neu-Ulm
  - e) die Sportkommission
  - f) Aufsichtsrat Fernwärme Weißenhorn GmbH
  - g) Aufsichtsrat Bildungszentrum Kloster Roggenburg
  - h) Vorschlag für die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hinsichtlich der Nachbesetzung des Planungsausschusses für dessen ausscheidendes Mitglied Herrn OB Noerenberg
12. Übertragung von Befugnissen des Landrats auf die Verwaltungsleitung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn

13. Erneute Einrichtung eines Beirats zur Beratung des Krankenhausausschusses in fachlichen Fragen der Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn inkl. Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat und Bestellung seiner Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Krankenhauswesen
14. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat
15. Dienstwagennutzung durch den Landrat und dessen Stellvertreter
16. Corona-Soforthilfe für Vereine im Landkreis Neu-Ulm
17. Information zu „Aktuelle Situation hinsichtlich Corona-Pandemie“ (Antrag der Herren Kreisräte Schropp und Dr. Bischof vom 30.04.2020)
18. Informationen und Anfragen

**Wegen der aktuellen Umstände (Corona-Pandemie) möchte ich ergänzend auf Folgendes hinweisen,** wobei die Inhalte den beiden Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 20.03.2020 und vom 08.04.2020 entnommen wurden:

Die konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Kreistage sind unverzichtbar und gem. Art. 25 Satz 2 LKrO innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (also nach dem 01.05.) durchzuführen. Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie ist es zudem unerlässlich, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebenen aufrecht zu erhalten. Sitzungen kommunale Gremien sind keine Veranstaltungen im Sinn der nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Bei der Einberufung des Kreistags müssen sämtliche Mitglieder geladen werden. Soweit neue, zu vereidigende Kreistagsmitglieder bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind und damit auch nicht vereidigt werden können, ist die Vereidigung in der nächsten öffentlichen Sitzung des Kreistages nachzuholen. Eine unterbliebene Vereidigung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Amtshandlungen.

Mittels der Sitzungsorganisation ist dem Interesse an der Vermeidung von Ansteckungen bei allen Sitzungen Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten, das gilt vor allem für die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer. Dies kann dazu führen, dass größere Räumlichkeiten (z. B. Sporthallen, Stadthallen, Messezentrum, Konzertsäle) genutzt werden müssen.

Das Innenministerium bittet darum, Sitzungen kommunaler Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Sitzungen sollten daher vorerst weiterhin auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden, das erforderlich ist, um unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen treffen zu können. Zur Entlastung der konstituierenden Sitzung wird empfohlen, nur solche Themen in die Tagesordnung aufzunehmen und Entscheidungen zu treffen, die für die Handlungsfähigkeit während der Pandemielage notwendig sind. Dazu zählen insbesondere die Wahl des Stellvertreters des Landrats, die Bestellung der weiteren Vertreter des Landrats sowie die Entscheidung über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse. Hinsichtlich der Geschäftsordnung könnte auch die einstweilige Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung, u.U. mit geringen Modifikationen beschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint aus Sicht der Landkreisverwaltung eine Behandlung auch der Tagesordnungspunkte 12 (Befugnisübertragungen an den Stiftungsdirektor), 5, 6 und 14 (Entschädigungsfragen) und 13 (erneute Einrichtung eines Beirats für den Krankenhausausschuss) als vertretbar, wenn sich diese Tagesordnungspunkte – wie bei vergangenen Sitzungen – als weitgehend unproblematisch erweisen sollten. Die neu vorgesehene Geschäftsordnung ist in zahlreichen Punkten mit der bisher geltenden identisch, wesentliche Abweichungen werden in der Sitzungsvorlage benannt.

TOP 16 ist entscheidungsnotwendig, um eine Soforthilfe für Vereine zur ermöglichen. TOP 17 wird Informationen umfassen, die eigentlich unter TOP 18 gegeben werden sollten, konkretisiert aber nochmals das Thema. Dieses muss allerdings gemäß den Hinweisen des Innenministeriums in kompakter Form behandelt werden. Konkrete Auswirkungen der Pandemie (z.B. in den Bereichen Finanzen, Krankenhäuser, ÖPNV etc.), deren Ausmaße heute noch nicht annähernd überseh- oder gar bezifferbar ist, fallen (zunächst) in die Zuständigkeit der jeweiligen Ausschüsse und werden dort behandelt.

Ich bin zuversichtlich, dass wir die Handlungsfähigkeit unserer neu gewählten und zu besetzenden Gremien auch unter erschwerten Bedingungen zuverlässig werden herstellen können. Für Ihr Verständnis und Ihr konstruktives Mitwirken bedanke ich mich herzlich!

gez.

Thorsten Freudenberger  
Landrat

Az. 0141.8

LABI NU S. 54/2020

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG)**  
**Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 34

LABI NU S. 56/2020

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG):**  
**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärzten für Alten- und Pflegeheime**  
**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Anlage 2 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 34

LABI NU S. 56/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten;**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime, akutstationäre Einrichtungen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenanstalten vom 12.03.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 12 vom 12.03.2020) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung:**

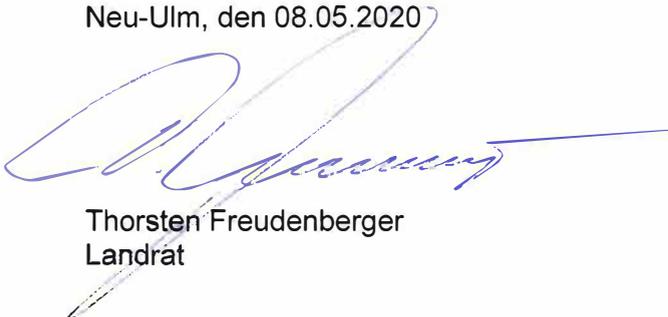
Die Allgemeinverfügung kann aufgehoben werden. Eine entsprechende Regelung findet sich inzwischen in § 5 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 01.05.2020.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Neu-Ulm, den 08.05.2020



Thorsten Freudenberger  
Landrat

---

<sup>1</sup>

Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG):**

**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärzten für Alten- und Pflegeheime;**

**Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärzten für Alten- und Pflegeheime vom 09.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 16 vom 09.04.2020) wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Betretungsrechte von Ärztinnen und Ärzten für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 15.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm Nr. 17 vom 16.04.2020) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Begründung:**

Zu Nr. 1 und Nr. 2:

Die Allgemeinverfügungen können aufgehoben werden.

In § 5 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 01.05.2020, zuletzt geändert durch § 23 Abs. 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.05.2020, werden ab dem 09.05.2020 wieder Besuche in den in § 5 Abs. 1 der 3. BayIfSMV genannten Einrichtungen zugelassen. Vom Betretungsverbot der Einrichtungen werden auch explizit Ausnahmen zu medizinischen Zwecken zugelassen.

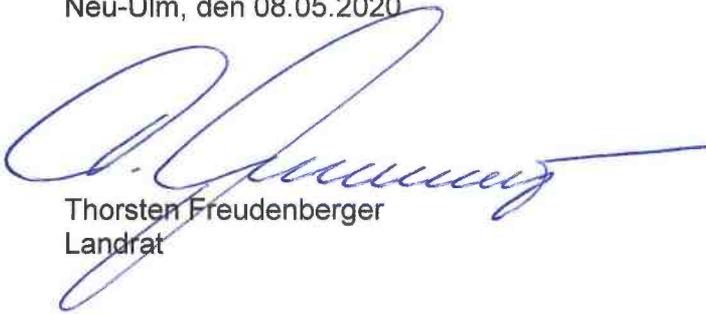
Die vom Landratsamt Neu-Ulm verfügten Betretungsbeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte wären demnach nicht mehr verhältnismäßig und würden die betroffene Berufsgruppe in ihrer Berufsfreiheit (Art.12 Grundgesetz) ungerechtfertigt einschränken.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Neu-Ulm, den 08.05.2020



Thorsten Freudenberger  
Landrat

Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“